



## **Kleine Anfrage**

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 28.05.2019**

**Wohrateiche**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die Wohrateiche, die als Stauanlage zur Energiegewinnung angelegt wurden, haben eine Historie seit Anfang des letzten Jahrhunderts. Das Naturschutzgebiet wurde 1985 ausgewiesen und umfasst ca. 70 ha. Die Teichflächen umfassen 10 % des Naturschutzgebietes. Für die Nutzung der Stauteichanlagen mit Wasserkraftnutzung wurde eine Sondergenehmigung in der Ausweisung erteilt.

### **Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Den Dämmen der Wohrateiche wurde nach ihrer letzten Überprüfung durch die zuständige obere Wasserbehörde im Jahr 2016 ein schlechter Gesamtzustand zugesprochen, insbesondere im Hinblick auf ihre Standsicherheit. Die daraufhin sofort behördlich angeordneten Maßnahmen (z. B. Absenkung Stauspiegel, Entfernung Bewuchs) waren bisher nicht geeignet die Gefahr dauerhaft zu beseitigen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist deshalb ein zeitnahes Entleeren notwendig, unabhängig von der weiteren Zukunft der Anlagen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen Schutzzweck haben die Wohrateiche?

Die Wohrateiche dienen primär zur Erzeugung von elektrischer Energie. Ein Schutzzweck im Sinne des Hochwasserschutzes ist bei den Teichen nicht vorhanden, da die Wohrateiche keine zweckbestimmten Hochwasserschutzräume besitzen.

Frage 2. Inwiefern will die Landesregierung der Forderung der Bürgerinitiative nachkommen und ein neutrales Gutachten, das auch dem Naturschutz Rechnung tragen würde, anfertigen lassen?

Die Umgestaltung der Teiche stellt nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar; dieser bedarf gem. § 68 WHG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung.

Im Rahmen des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens wird die zuständige Wasserbehörde eine Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange durchführen. Hierfür kann auch die Erstellung eines Gutachtens zum Naturschutz notwendig sein. Darüber wird im Laufe des Verfahrens entschieden.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung das Gefährdungspotenzial der Wohrateiche bzw. die „Außer-gefährsetzung der Stauteichanlage“ und die damit begründete Renaturierung?

Das Gefährdungspotenzial der Wohrateiche ist hoch; die alsbaldige Außergefahrsetzung der Stauteichanlagen deshalb dringend geboten. Die Renaturierung der Aue der Wohra im Bereich der Teiche entspricht der Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die den guten ökologischen Gewässerzustand in Europa fordert.

Die Dämme der Wohrateiche zeigen auf den Luftseiten einen dichten Bewuchs von Bäumen und Sträuchern auf und einen teilweisen Wasseraustritt am Dammfuß. Dies sind deutliche Anzeichen dafür, dass sich die Anlagen in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befinden und nicht den

anerkannten Regeln der Technik entsprechen, da sie zumindest partiell durchströmt werden und somit nur noch eingeschränkt standsicher sind.

Sollte es zu einem Dammversagen kommen, zum Beispiel bei erhöhtem Wasserzulauf durch ein Starkregenereignis im Oberlauf der Wohra, könnte in einer Art Dominoeffekt zunächst der Damm der oberen Stauanlage brechen und dadurch dann auch die untere Stauanlage oberhalb der Ortschaft Haina zum Versagen bringen. Es muss damit gerechnet werden, dass die daraus resultierende Flutwelle zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen würde.

Der mit der geplanten Renaturierung verbundene Rückbau der Dämme der Stauanlagen mindert das Schadensrisiko signifikant.

Frage 4. Inwiefern ist mit dem geplanten Eingriff, der die Schlitzung von Dämmen und eine Aufhebung der Teiche zum Ziel hat, ein geordnetes Planfeststellungsverfahren bzw. eine „Plangenehmigung“ zu berücksichtigen?

Die Schlitzung der Dämme hat nicht grundsätzlich die „Aufhebung“ der Teiche zum Ziel; sie dient vielmehr als Sofortmaßnahme der Gefahrenabwehr, da nur so sicher verhindert werden kann, dass sich bei starkem Wasserandrang in der Wohra ein unbeabsichtigter erneuter Aufstau in den Teichen einstellt. Mit der Schlitzung der Dämme ist nicht zwangsläufig die Entscheidung zur Aufgabe der Teiche verbunden. Ob die abschließende Lösung den Rückbau der Teiche oder eine Wiedererrichtung zum Inhalt hat, wird sich herausstellen, wenn der Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung eingereicht wird. Letztlich ist die Entscheidung über den weiter zu beschreitenden Weg Angelegenheit des Eigentümers bzw. des Gewässerunterhaltungspflichtigen.

Frage 5. Inwiefern ist mit der Renaturierung die Aufhebung der Verordnung aus 1986 bzw. des Schutzzweckes der Verordnung verbunden?

Eine Aufhebung der Verordnung aus 1986 bzw. des Schutzzweckes der Verordnung ist mit der Renaturierung nicht verbunden. Vielmehr wird im Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde abgewogen, inwiefern Nebenbestimmungen im Wasserrechtsbescheid notwendig sind, um den Inhalten der Naturschutzgebietsverordnung nicht entgegen zu stehen.

Frage 6. Inwiefern befürwortet die Landesregierung den Erhalt der Wohrateiche?

Eine abschließende Bewertung hierzu hängt von einer Reihe von Faktoren ab und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Frage 7. Wie sollen Auenwälder, Flora und Fauna erhalten und zukünftig geschützt werden?

Die aktuell laufende Erstellung der naturschutzfachlichen Planunterlagen befasst sich insbesondere mit dem Erhalt der Auenwälder. Da die naturschutzfachliche Planung noch nicht abgeschlossen ist, kann die Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Frage 8. Inwiefern ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums bei den Planungen eingebunden?

Die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel ist wegen des Naturschutzbezuges des Vorgangs eingebunden.

Frage 9. Inwiefern sind der Kosten für eine Renaturierung der Wohrateiche sowie die Kosten für einen Neuaufbau der Anlage förderfähig?

Die Kosten für eine Renaturierung der Wohrateiche sind gemäß Ziffer 2.1.2 der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ (s. Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 7/2017, Seite 238) grundsätzlich förderfähig. Eine Voraussetzung dafür ist u. a. das Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Der Neuaufbau der Teiche wäre nach o.g. Richtlinie förderfähig, wenn dadurch ein Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet werden würde, wie z. B. das Freihalten eines ganzjährigen Hochwasserschutzraumes und die damit einhergehende Zweckbestimmung als Hochwasserrückhaltebecken.